

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

Allgemeines

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragerteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preise. Eine Anpassung wird dem Kunden einen Monat vorher bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preis im Sinne eines Referenzwertes. Die Gültigkeit von Offerten beträgt im Grundsatz 30 Tage.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Preisanpassungen an die Treibstoffpreis-Entwicklung sowie unterjährige Anpassungen der Einheitspreise bzw. Verrechnung von Zuschlägen infolge veränderter Rohstoffpreise (Zement, Strom, Kraftstoff, CO₂-Zertifikaten, etc.) bleiben vorbehalten.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragerteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die

Erläuterungen zu den ALB für Beton

Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Winterzuschlag usw. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilstückfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor. 30 Tage ab Fakturadatum, netto. Ab dem 31. Tag wird Verzugszins belastet.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomicil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Staad, Juni 2022

Die allgemeinen Lieferbedingungen für Betonwerke mussten in Folge der Einführung der neuen Normen im Betonbau (SIA 262, SIA 262/1 und SN EN 206) an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Da in einer Übergangsphase beide Normengenerationen nebeneinander bestehen, sind die Betonwerke gezwungen, in dieser Zeit dem Kunden gegenüber Garantien in Bezug auf beide Normengenerationen abzugeben. Die allgemeinen Lieferbedingungen wurden auf diese Situation überprüft und angepasst. Um die allgemeinen Lieferbedingungen nicht zu umfangreich, kompliziert und schwer lesbar zu machen, wurde konsequent darauf verzichtet, irgendwelche speziellen Eigenschaften oder Anforderungen zu erwähnen. Der Hinweis auf die entsprechende Norm hat in der Vergangenheit genügt und muss auch in Zukunft ausreichen. Änderungen ergeben sich im Einleitungstext sowie in den Kapiteln 2, 3, 5 und 6.

Allgemeine Lieferbedingungen

Der Abschnitt wurde im zweiten Teil ergänzt: Es gelten neu beide Normen (SIA 162 und 262). Es wurde festgelegt, dass je nach Bestellung die alte oder die neue Norm mit ihren Anforderungen gültig ist. Hinsichtlich Prüfungen gilt bei Lieferungen nach alter Norm weiterhin die SIA 162/1. Alle anderen Lieferungen werden durch die SIA 262/1 geregelt.

2. Auftragerteilung und Auftragsannahme

Wie im einführenden Abschnitt wird in diesem Teil unterschieden, nach welcher Norm die Bestellung erfolgt. Dementsprechend werden die Festlegungen zur Lieferung von Beton nach SIA 162 (Absatz 1) bzw. von Beton nach SIA 162 mit erhöhten Festigkeiten und besonderen Eigenschaften (Absatz 4) ergänzt mit Hinweisen zur Lieferung von Beton nach Eigenschaften (Absatz 2) und Beton nach Zusammensetzung (Absatz 3) nach SN EN 206.

Bei der Bestellung von Beton gemäss SN EN 206 nach Zusammensetzung wird auf die zwingend notwendigen Abklärungen zwischen Besteller (Planer) und Betonwerk hingewiesen. Im letzten Abschnitt wird die Kostenfolge von Vorversuchen erwähnt. Diese gilt nicht mehr nur für Betone gemäss SIA 162 mit besonderen Eigenschaften sondern ebenso für Betone gemäss neuer Norm SIA 262 (nach Eigenschaften und nach Zusammensetzung).

3. Zusätze

Im letzten Abschnitt wird präzisiert, dass bei Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften die Eigenschaften nicht garantiert werden, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Produktes vorschreibt.

5. Garantie

Es wird wiederum nur unterschieden zwischen den beiden Normen SIA 162 und SIA 262.

6. Mängelrüge

Die Probenahme hat gemäss den Festlegungen in der SN EN 206 zu erfolgen.

Staad, Dezember 2004

